

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Feuerwehrstützpunkt Münchberg“;

Der Stadtrat der Stadt Münchberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

„Die Stadt Münchberg erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1, Planungsanlass

- (1) *Der Stadtrat hat am 25.10.2018 die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung eines neuen Feuerwehrgerätehauses für die Stützpunktwehr Münchberg im Umfeld der ehemaligen Fa. Stölzel zwischen Pulschnitz und Stammbacher Straße beschlossen.*
- (2) *Im Rahmen des Verfahrens wurde für die Bauleitplanung die Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 44 „Feuerwehrstützpunkt Münchberg“ festgelegt. Weiterhin handelt es sich um einen „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a BauGB.*
- (3) *Die Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Bökenbrink, Kalchreuth mit Planstand vom 05.11.2018 wurde in der Bauausschusssitzung am 20.11.2018 gebilligt. Die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 a Abs. 3 BauGB findet im Zeitraum vom 30.11.2018 – 04.01.2019 statt. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am 22.11.2018 hingewiesen.*
- (4) *Um die Sicherung der Planung für den künftigen Bebauungsplanbereich zu erreichen, wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen.*

§ 2, Räumlicher Geltungsbereich

- (1) *Für die Grundstücke Fl.Nr. 1037/2, 1038, 1039, 1040, 1040/2, 1040/3 und 1046/3, Gemarkung Münchberg wird eine Veränderungssperre angeordnet.*
- (2) *Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt zwischen der Stammbacher Straße, der Zufahrtsstraße zur ehemaligen Fa. Stölzel, dem Bachlauf der Pulschnitz und dem Anwesen Stammbacher Straße 24.*

§ 3, Verbote

- (1) *Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt werden.*
- (2) *Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.*

§ 4, In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) *Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.*
- (2) *Die Satzung tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach Bekanntmachung dieser Satzung.*

Münchberg, den 13.12.2018, Stadt Münchberg, gez. Christian Zuber, Erster Bürgermeister“

Hinweis:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für den dadurch entstandenen Vermögensnachteil eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung bei der Stadt Münchberg schriftlich beantragt (§ 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB).

Münchberg, den 14.12.2018
Stadt Münchberg

Gez. Zuber
Christian Zuber
Erster Bürgermeister